

GRUNDLAGEN FÜR EIN BEITRITTSGESETZ

BEITRITT DES KANTONS [.....] ZUR INTERKANTONALEN VEREINBARUNG ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN (IVÖB)

vom [.....]

Der Grosse Rat (der Kantonsrat / der Landrat / die Landsgemeinde) des Kantons [.....]

Gestützt auf Artikel XX der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung (des Regierungsrats / des Staatsrats) vom [.....]

beschliesst:

1. Beitritt

Der Kanton [.....] tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) vom 15. November 2019 bei.

2. Objektiver Geltungsbereich (Art. 10 IVÖB)

- Unterstellung von Aufträgen an Organisationen der Arbeitsintegration (sofern erwünscht).
- Unterstellung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Kantone und Gemeinden (sofern erwünscht).
- Kantonalbank... (sofern erwünscht)

3. Fristen und Fristverkürzung im Nichtstaatsvertragsbereich (Art. 46 Abs. 4 und Art. 47)

Sofern erwünscht.

4. Veröffentlichungen (Art. 48 Abs. 1)

Veröffentlichung des Zuschlags im freihändigen Verfahren (Art. 21 Abs. 2) ausserhalb des Staatsvertragsbereichs (Rechtsschutz).

5. Rechtsschutz und Beschwerdeverfahren (Art. 52)

- Ab dem freihändigen Verfahren oder mindestens ab dem Einladungsverfahren.
- Bezeichnung des für das Verfügungs- und Beschwerdeverfahren massgeblichen kantonalen Recht (z.B. *Verwaltungsrechtspflegegesetz*).

6. Vollzug

Die Regierung (der Regierungsrat / der Staatsrat) wird ermächtigt:

- a) Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Artikel 6 Absatz 4 IVÖB abzuschliessen;
- b) das für die Kontrollen zuständige Organ zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5).

- c) die für den Vollzug, die Kontrolle und Aufsicht verantwortliche(n) Stelle(n) zu bezeichnen bezüglich:
 - Artikel 28 Absatz 1,
 - Artikel 45 Absatz 1 bis 5,
 - Artikel 50 Absatz 1
 - Artikel 62 Absatz 1 und 2 IVöB;
- d) Offertöffnungen als öffentlich vorzusehen (Art. 37);
- e) ein zusätzliches Publikationsorgan im Sinne von Artikel 48 Absatz 7 IVöB zu bezeichnen;
- f) die Mitteilungsbefugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen gemäss Artikel 51 Absatz 1 IVöB zu delegieren;
- g) die für den einheitlichen Vollzug und für die Auskunftserteilung im öffentlichen Beschaffungswesen zuständige kantonale Stelle zu bezeichnen;
- h) die für die Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Beschaffungswesen zuständige kantonale Stelle zu bezeichnen;
- i) Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zu ratifizieren (Art. 61);
- j) den Beitritt und Austritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen gegenüber dem Interkantonalen Organ gemäss Artikel 63 IVöB zu erklären;
- k) die kantonale Stelle oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde für die Entgegennahme und Behandlung von Anzeigen der Arbeitnehmenden, der paritätischen Kommissionen oder von anderen Kontrollorganen bei Missachtung von Bestimmungen über den Arbeitsschutz, die Arbeitsbedingungen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit, den Schutz der Umwelt oder von Bestimmungen über die Schwarzarbeit gemäss Artikel 12 Absatz 3 und 4 IVöB zu bestimmen;
- l) den Beschluss (das Dekret/ das Gesetz) vom über den Beitritt des Kantons zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 aufzuheben, wenn sämtliche Kantone der neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 beigetreten sind.

7. Rechtskraft

Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 wird mit der Abgabe der Beitrittserklärung an das Interkantonale Organ rechtskräftig.

8. Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden mit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 aufgehoben:

- a) Submissionsgesetz vom
- b) Submissionsverordnung vom
- c) Dekret vom
- d) etc.

9. Referendum

Die Ziffern 1 bis 8 dieses Beschlusses / Dekrets / Gesetzes unterliegen dem [fakultativen / obligatorischen] Referendum.